

II-3195 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 81-BM/70

1482 / A.B.
 zu 1511 / J.
 Präs. am 23. Jan. 1970

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
 Konir, Kostelecky und Genossen (Nr. 1511/J-NR/69),
 betreffend Weisung des Bundesministeriums,
 dem stellvertretenden Gendarmeriezentral-
 kommandanten die Zeichnungsberechtigung
 zu entziehen.

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Konir, Kostelecky
 und Genossen am 11. Dezember 1969 gerichteten Anfrage Nr. 1511/J-NR/69,
 betreffend Weisung des Bundesministeriums, dem stellvertretenden
 Gendarmeriezentralkommandanten die Zeichnungsberechtigung zu ent-
 ziehen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1. Herrn Gendarmeriegeneral Otto RAUSCHER wurde in meinem
 Auftrage mit Schreiben des Gendarmeriezentralkommandos vom
 14. 11. 1969 deswegen die Zeichnungsberechtigung für Geschäfts-
 stücke, zu deren Approbation er bisher in Vertretung des
 Gendarmeriezentralkommandanten, des Leiters der Gruppe B
 im Bundesministerium für Inneres, berechtigt war, entzogen,
 weil seine vertretungsweise Führung des Gendarmeriezentral-
 kommandos nicht meinen Intentionen folgte und sich auch nicht
 mit den Vorstellungen der Generaldirektion für die öffentliche
 Sicherheit und des Leiters der Gruppe B sowie der sonst
 üblichen Vorgangsweise im Bundesministerium für Inneres
 deckte. Ich kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten
 eingehen, weil ich mich sonst dem in ähnlich gelagerten
 - allerdings nicht mit dem Bundesministerium für Inneres
 im Zusammenhang stehenden - Fällen erhobenen Vorwurf
 aussetzen würde, daß ich Beamte meines Ministeriums,
 die sich nicht zur Wehr setzen können, in der Öffentlich-
 keit diffamiere.

- 2 -

Zu 2. Nein. Dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit folgend, gibt es in einem Bundesministerium keine Beamtenfunktion, und sei es auch die höchste, deren Erfüllung von der Zeichnungsberechtigung abhängen würde. Es ist durchaus denkbar, daß ein Bundesminister verlangt, daß ihm sämtliche schriftlichen Erledigungen seines ganzen Amtes zur Approbation vorgelegt werden. Durch eine solche Regelung würde auch die Funktion eines Sektionsleiters in keiner Weise tangiert werden. Er könnte alle seiner Position entspringenden Aufgaben auch dann in gleicher Weise erfüllen, wenn sich der Minister die Unterfertigung der schriftlichen Erledigungen vorbehält. Genau dasselbe gilt naturgemäß für jede andere Ministerialfunktion, somit auch für den Gendarmeriezentalkommandanten und im Vertretungsfall für seinen Stellvertreter.

Ich teile daher nicht die Ansicht, daß durch den Entzug der Zeichnungsberechtigung die Funktion des Gendarmeriegenerals Otto RAUSCHER als Stellvertreter des Gendarmeriezentalkommandanten berührt wurde.

Zu 3. a) Gendarmeriegeneral Otto RAUSCHER ist nach wie vor Vorstand der Abteilung 15 im Bundesministerium für Inneres und als solcher nach wie vor für diese Funktion voll approbationsbefugt. Als Stellvertreter des Gendarmeriezentalkommandanten ist er bei dessen Abwesenheit innerhalb der Gruppe B weisungsberechtigt und auch befugt, an Besprechungen teilzunehmen und namens der Gruppe B Erklärungen abzugeben. Gendarmeriegeneral Otto RAUSCHER hat ferner in Abwesenheit des Gendarmeriezentalkommandanten die Akten der Gruppe B vor Vorlage an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zu paraphieren. Es steht ihm in diesem Zusammenhang selbstverständlich zu, entsprechende Aufträge an die Referenten oder an den Leiter der Abteilung 14 zu erteilen sowie auch durch Anbringung von Korrekturen Einfluß auf die bei ihm durchlaufenden Erledigungen zu nehmen. Daraus geht hervor, daß Gendarmeriegeneral Otto RAUSCHER sehr wohl in der Lage ist, den Gendarmerie-

- 3 -

- 3 -

zentralkommandanten bei dessen Abwesenheit zu vertreten. Er ist durch meine Anordnung lediglich gehalten, Akten, deren Approbation der Gruppenleitung vorbehalten sind, dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zur Unterschrift vorzulegen und damit diesem die endgültige Entscheidung zu überlassen.

Zu 3. b) Ich habe keine Diskriminierung zu vertreten, da eine solche nicht vorliegt. Kein einziger Beamter meines Ministeriums kann im eigenen Namen rechtsverbindlich eine Anordnung treffen. Alle zeichnen mit dem ausdrücklichen Vermerk "Für den Bundesminister:". Diese Klausel ist Ausdruck dafür, daß für sämtliche Akte, die in meinem Ressort gesetzt werden, ich einzig und allein politisch und rechtlich die Verantwortung trage.

Der Entzug der Approbationsbefugnis bedeutet keineswegs eine Herabsetzung der fachlichen und charakterlichen Fähigkeiten eines Beamten, sondern ist lediglich Ausdruck dafür, daß ich mich nicht mehr mit sämtlichen Akten, die der Beamte setzt, zu identifizieren vermag. Der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit wäre inhaltslos, wenn ich nicht die Möglichkeit besäße, jederzeit und ohne Begründung Approbationsbefugnisse zu erteilen und zu entziehen.

Bestärkt wurde ich in dieser Auffassung dadurch, daß Gendarmeriegeneral Otto RAUSCHER es bisher nicht für notwendig befunden hat, mit mir Fühlung aufzunehmen, sondern es vorzog, meine Verfügung auf einer anderen Basis zu behandeln, nachdem Personalvertretung und Bundessektion Gendarmerie der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten sich dieser Angelegenheit nicht angenommen hatten.

Zu 4. a) und b) Infolge Verneinung des Punktes 2 entfällt die Beantwortung dieser Fragen.

Zu 5. Wie ich bereits im Punkt 2 dargelegt habe, ist die Entziehung der Zeichnungsbefugnis keineswegs einer Abberufung

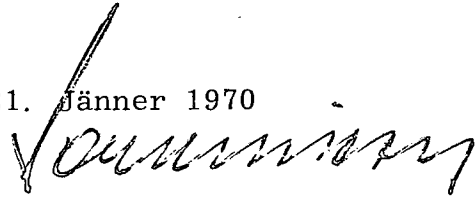
- 4 -

gleichzusetzen. Daher ist auch die Entziehung der Zeichnungsberechtigung nicht einer Versetzung im Sinne des § 67 Abs. 4 der Dienstpragmatik gleichzuhalten. Die Absätze 7 und 8 dieser Gesetzesstelle sind daher nicht anwendbar.

Zu 6. Die Beantwortung dieser Frage ist bereits im allgemeinen im Punkt 1 enthalten. Trotzdem bin ich bereit, den Anfragstellern auf ihr Ersuchen hin die Gründe meiner Anordnung im einzelnen bekanntzugeben.

Zu 7. Nein. Denn um das zu verhindern, würden mir andere Möglichkeiten offen stehen.

Wien, am 21. Jänner 1970

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. J. J.', is written over the typed date.